

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Kartierungspflichtigen Gemeinden
gemäß Verteiler

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-02 / gr-kr

Datum
25.10.2019

EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmkartierung 4. Stufe und neue Berechnungsmethode *Interessenabfrage Beitritt Rahmenvertrag*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lärmkartierung ist im Turnus von fünf Jahren durchzuführen - der nächste Termin ist der 30. Juni 2022. Unter die gesetzliche Kartierungspflicht fallen unter anderem Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Die gesetzliche Verpflichtung ist in der EG-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) sowie in § 47 e i. V. m. § 47 c Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert. Die Städte und Gemeinden sind für diese Aufgabe zuständig. Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) sind neben den Ballungsräumen 105 Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt mit insgesamt rund ca. 1.040 Streckenkilometern (Hauptverkehrsstraßen) kartierungspflichtig.

Mit Bekanntmachung des neuen Berechnungsverfahrens für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF), Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB), Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB-D), Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF-D) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger am 28.12.2018 sind ab dem 31.12.2018 neue (einheitliche) Berechnungsverfahren anzuwenden.

Aus der Vergangenheit ist der Landesgeschäftsstelle bekannt, dass insbesondere für kleinere Kommunen der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden ist, womit die Lärmkartierung nur von speziellen Ingenieurbüros vorgenommen werden kann. Den Kommunen eine

Aufgabe zu übertragen, für deren Erfüllung sie sich Externen bedienen müssen und in der Folge hohen Finanzierungsaufwand haben, wurde von der Landesgeschäftsstelle von Anfang an stark kritisiert. Das hierzu geführte verwaltungsgerichtliche Musterverfahren endete jedoch mit Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 14.07.2016 ernüchternd.

Die Durchführung der Lärmkartierung erfolgt in den Städten und Gemeinden derzeit sehr unterschiedlich. Mit Einführung der neuen Berechnungsmethode soll nun eine einheitliche Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt erreicht werden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Erfüllung der Lärmkartierungspflicht durch die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden und der nunmehrigen Änderung der Berechnungsmethode, dürfte es ökonomischer sein, die Durchführung der Aufgabe der Lärmkartierung zentral bei einer Behörde des Landes anzusiedeln.

Hierzu befindet sich die Landesgeschäftsstelle in Gesprächen mit dem MULE über die vertraglichen Möglichkeiten der Übertragung der Durchführung der Aufgabe auf das Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt. Derzeit ist beabsichtigt, einen Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen auszuhandeln. Hiermit wäre den kartierungspflichtigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, das LAU mit der Durchführung der Lärmkartierung zu beauftragen. Das Präsidium des SGSA hat sich in seiner 184. Sitzung mit dieser Thematik beschäftigt und eine Befürwortung beschlossen.

Unabhängig von dem Beschluss des Präsidiums bleiben die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden frei in ihrer Entscheidung, ob sie dem Rahmenvertrag beitreten oder die Lärmkartierung eigenständig vergeben wollen. Eine Beteiligung an der landeszentralen Kartierung dürfte sich deutlich kostengünstiger erweisen.

Nach Informationen der Landesgeschäftsstelle wurde bereits im Freistaat Sachsen eine landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung vorgenommen. Dort haben 90 % der kartierungspflichtigen Gemeinden teilgenommen. Für Gemeinden, die sich zu einer eigenständigen Kartierung entschlossen hatten, entstanden nach Auskunft des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Kosten in 3-4facher Höhe.

Die Finanzierung soll durch Kostenersatz der beigetretenen Gemeinden auf der Grundlage der zu kartierenden Streckenkilometer stattfinden. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang um eine erste Interessensbekundung bitten, ob die skizzierte Verfahrensweise für Ihre Gemeinde generell in Frage kommen könnte.

Die Erhebung ist für die Verhandlungen mit dem MULE notwendig. Nur so können wir Ihnen die voraussichtlichen Kosten im ersten Quartal 2020 für Ihre Haushaltsplanung 2021 zur Verfügung stellen.

Ihre Rückmeldung richten Sie bitte bis zum **11. November 2019** an: a.kroetki@sgsa.info.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm